

Zur Streikerfassung: Für den Anspruch auf Streikgeld ist es notwendig, sich die die Streikliste der GEW einzutragen. Bitte weise dann später den Gehaltsabzug nach, indem Du der GEW eine Kopie Deiner Gehaltsabrechnung zuschickst!

Falls bei Euren Aktivitäten Kosten (z.B. für Kopien) entstehen, könnt ihr diese beim GEW Landesverband abrechnen! Sofern Fahrtkosten zu den Kundgebungsorten anfallen, werden sie von der GEW übernommen (in der Höhe eines DB-Tickets 2. Klasse oder eines Verkehrsverbund-Tickets). Bei der Benutzung eines PKWs sollten nach Möglichkeit vor Ort Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Auch jene, die nicht in einer Gewerkschaft sind, haben übrigens das Recht, sich an Streiks zu beteiligen. Wenn sie spätestens am Streiktag in die GEW-Gewerkschaft eintreten, erhalten sie auch noch Streikgeld.

Wenn Du darüber hinaus noch Fragen hast, beantworten wir diese gerne. Per Telefon unter 069-97 12 93-0. Per E-Mail: info@gew-hessen.de.

Wer sich allgemein über den Stand der Tarifverhandlungen für die Angestellten im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen informieren möchte, kann dies über das Internetportal der GEW zur Tarifrunde 2015 - SuE tun:

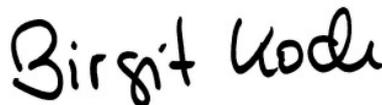
gew.de/Entgeltordnung_Sozial-_und_Erziehungsdienst.html

Dort besteht die Möglichkeit, sich für das „SuE-Telegramm“ der GEW einzutragen. Per E-Mail gibt es dann die allerneuesten Nachrichten zu den Verhandlungen.

Mit **GEW**erkschaftlichen Grüßen



Jochen Nagel
Vorsitzender der GEW Hessen



Birgit Koch
Vorsitzende der GEW Hessen

Anlagen:

- Aufruf zum Warnstreik
- Elterninformation

Streiken – darf ich das überhaupt?

„Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht und während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig“ (Bundesarbeitsgericht vom 12.9.1984). Die Friedenspflicht ist mit Kündigung der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst (Anhang zu der Anlage C TVöD VKA) mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 beendet worden.

Das Streikrecht ist ein Grundrecht (Art. 9, Abs. 3 GG). Dabei gibt es keinen Unterschied zwischen Warnstreik und Vollstreik. Jede Kollegin und jeder Kollege darf sich an rechtmäßigen Streiks, zu denen ihre/seine Gewerkschaft aufgerufen hat, beteiligen. Benachteiligungen durch den Arbeitgeber wegen der Streikteilnahme sind verboten.

Die Streikteilnahme ist rechtmäßig und stellt keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar.

Für den Arbeitgeber besteht während der Streikdauer keine Verpflichtung, das Arbeitsentgelt zu zahlen. Deshalb zahlt die GEW ein Streikgeld pro Streiktag in Höhe des Dreifachen eines Monatsbeitrages plus 5 € für jedes Kind pro Tag. Maximal jedoch den Nettolohnabzug.

Streiken ist legal, darf keine Benachteiligungen nach sich ziehen, macht Freude – und ist in der jetzigen Situation unumgänglich.

Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!